

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

A. Problem und Ziel

Das Düngegesetz regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Es enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnungen zu erlassen.

Neben dem Inverkehrbringen von Düngemitteln auf der Grundlage des nationalen Düngerechts konnten bislang auch sog. „EG-Düngemittel“ auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 in Verkehr gebracht werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 abgelöst. Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 sind nationale Durchführungsvorschriften erforderlich. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten eine notifizierende Behörde benennen, die die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und die Überwachung der Tätigkeit dieser Stellen durchführt. Diese Aufgaben nimmt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wahr. Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten u. a. verpflichtet, Vorschriften über Sanktionen zu erlassen, die bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2019/1009 zu verhängen sind. Hierzu werden neue Bußgeldvorschriften im Düngegesetz geschaffen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat nach § 11a Absatz 2 des Düngegesetzes die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung evaluiert und dem Deutschen Bundestag den „Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung“ (Bundestagsdrucksache 20/411) vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Evaluierung sollen die Rechtsgrundlagen zur Stoffstrombilanzierung in § 11a des Düngegesetzes und die Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung) angepasst werden. Die Stoffstrombilanzverordnung regelt die näheren Vorschriften über Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der betrieblichen Nährstoffmengen. Es sollen u. a. der Geltungsbereich der Verordnung neu definiert sowie eine neue Ordnungswidrigkeit eingeführt werden, was auch Änderungen des Düngegesetzes erforderlich macht.

Die auf der Grundlage des Düngegesetzes erlassene Düngeverordnung ist wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie). Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung soll ein bundesweites Monitoring eingerichtet werden, das der flächendeckenden Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission dienen soll. Hierdurch wird einer Forderung der EU-Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie Rechnung getragen. Für die Einrichtung des Monitorings ist die hierfür notwendige Datengrundlage zu schaffen. Dies macht den Austausch von Daten zwischen Behörden und die Erhebung von Daten bei landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Monitoring, dessen Einzelheiten durch eine Rechtsverordnung geregelt werden sollen, sollen im Düngegesetz geschaffen werden.

B. Lösung

Änderung des Düngegesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 benennen die Mitgliedstaaten eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zuständig ist. Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung fallen auf Grundlage dieser Verpflichtung jährliche Kosten in Höhe von rund 392 357 Euro an (Personal- und Sachkosten einschließlich Gemeinkosten).

Die Einrichtung einer Konformitätsbewertungsstelle beim Julius Kühn-Institut führt zu einer Erhöhung des jährlichen Personalbedarfs, der im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr 2023 und in den bisherigen Haushaltsplanungen für die darauffolgenden Jahre im Umfang von rund 415 640 Euro berücksichtigt ist.

Etwaige zusätzliche Haushaltsausgaben, insbesondere Haushaltsausgaben, die durch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbaren Erfüllungsaufwand gegebenenfalls anfallen, werden im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzansätze des Julius Kühn-Instituts gedeckt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen im Zusammenhang mit den Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand und keine zusätzlichen Informationspflichten durch den Gesetzentwurf.

Weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch die Ausübung der Verordnungsermächtigungen des geänderten § 5 hinsichtlich Qualitätssicherungssystemen, Eigenkontrollen und Meldepflichten für Hersteller von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln und des geänderten § 11a zur Stoffstrombilanzierung sowie des neuen § 12a zum Wirkungsmonitoring der Düngeverordnung entstehen. Dieser lässt sich jeweils aber erst bei Erstellung der entsprechenden Rechtsverordnungen abschätzen und wird auch erst durch das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnungen ausgelöst.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung insgesamt erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 722 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 39 000 Euro.

Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entsteht durch die Wahrnehmung der Aufgaben einer notifizierenden Behörde nach gegenwärtigem Stand ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 241 300 Euro.

Abhängig von der Entwicklung und der Zahl von zu überwachenden Konformitätsbewertungsstellen in Deutschland kann der Aufwand künftig steigen. Der entstehende Erfüllungsaufwand bei der BLE ergibt sich unmittelbar aus der 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands im Sinne der „One in, one out-Regel“ ist hierzu nicht erforderlich.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer Konformitätsbewertungsstelle (KBS) beim Julius Kühn-Institut entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 481 200 Euro.

Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 39 300 Euro.

Zudem kann künftig weiterer Erfüllungsaufwand entstehen, wenn weitere Behörden im Geschäftsbereich des BMEL zusätzliche Aufgaben in der Konformitätsbewertung von EU-Düngeprodukten übernehmen sollten. Allerdings würden in solchen Fällen ebenfalls Einnahmen generiert, die dann zur Deckung von Kosten beitragen. Eine Abschätzung der künftigen Entwicklung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch wirtschaftsgetragene KBS entstehen können, ist nicht möglich.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 4. Oktober 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Düngegesetzes***

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Anforderungen für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt nach der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1; L 302 vom 22.11.2019, S. 129; L 191 vom 16.6.2020, S. 5; L 382 vom 28.10.2021, S. 59; L 2 vom 6.1.2022, S. 9; L 161 vom 16.6.2022, S. 121; L 266 vom 13.10.2022, S. 22), in der jeweils geltenden Fassung oder“.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14d“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die nicht als „EG-Düngemittel“ bezeichnet sind,“ durch die Wörter „, die nicht nach Maßgabe des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/1009 als EU-Düngeprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.

* Artikel 1 Nummer 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme, betriebliche Eigenkontrollen und Meldepflichten von Herstellern und Inverkehrbringern zu regeln.“

4. § 6 wird durch die folgenden §§ 6 bis 6d ersetzt:

„§ 6

Notifizierende Behörde, Notifizierte Stellen, Befugniserteilung, Notifizierung

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist notifizierende Behörde im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009.

(2) Eine Konformitätsbewertungsstelle darf nur als notifizierte Stelle im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1009 tätig werden, wenn und soweit ihr eine Befugnis zur Wahrnehmung von Aufgaben der Konformitätsbewertung nach Absatz 3 erteilt und sie notifiziert worden ist.

(3) Hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgestellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle, die die Notifizierung beantragt hat, die Anforderungen nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2019/1009, auch in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 6 und § 6d Absatz 1 Satz 2, erfüllt, so hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung der Konformitätsbewertungsstelle die Befugnis zu erteilen, Aufgaben der Konformitätsbewertung wahrzunehmen, und hat sie nach Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 28 der Verordnung (EU) 2019/1009 der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten zu notifizieren. Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass weder die Europäische Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 innerhalb von zwei Wochen nach der Notifizierung Einwände gegen die Notifizierung erheben. Die Befugnis kann unter weiteren Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Befugnis kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

(4) Die Akkreditierungsurkunde, die die Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 dem Antrag auf Notifizierung beizufügen hat, muss von der deutschen Akkreditierungsstelle ausgestellt worden sein.

(5) Die Konformitätsbewertungsstelle hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die mit ihrer Tätigkeit als notifizierte Stelle verbundenen Risiken angemessen abdeckt. Satz 1 gilt nicht für Konformitätsbewertungsstellen nach § 6d Absatz 1. Ein Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung ist dem Antrag auf Notifizierung beizufügen.

(6) Notifizierte Stellen haben ein Einspruchsverfahren vorzusehen, wonach betroffene Wirtschaftsakteure das Recht haben, gegen die Entscheidungen der notifizierten Stellen im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen, einschließlich der Überwachung der Konformität, Einspruch zu erheben. Eine Beschreibung des Einspruchsverfahrens ist dem Antrag auf Notifizierung beizufügen.

(7) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann bestimmen, dass für Anträge auf Notifizierung und für Meldungen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1009 Vordrucke der Bundesanstalt zu verwenden sind. Sie veröffentlicht die Vordrucke auf ihrer Internetseite. Für die elektronische Übermittlung von Daten kann die Bundesanstalt ein Format vorgeben.

§ 6a

Überwachung der notifizierten Stellen, Datenübermittlung, Maßnahmen der notifizierenden Behörde

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat zu überwachen, ob die notifizierten Stellen, denen sie die Befugnis zur Wahrnehmung von Konformitätsbewertungsaufgaben erteilt hat, die Anforderungen nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2019/1009, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und 6 sowie § 6d Absatz 1 Satz 2, auch nach Erteilung der Befugnis erfüllen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörden haben einander die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind jeweils befugt, die hierbei jeweils übermittelten personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und für den in Satz 1 genannten Zweck zu verwenden. Die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörden haben die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Rahmen der Auskunftserteilung nach Satz 1 zu unterrichten, wenn sie Informationen erlangen, die für die Überwachung nach Absatz 6 erheblich sind. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörden haben die im Rahmen der Auskunftserteilung nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten jeweils unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann, sofern und soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben als notifizierende Behörde erforderlich ist, von den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörden die Übermittlung von Daten verlangen, die die zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 erhoben und gespeichert haben. Sie ist befugt, die hierbei jeweils übermittelten personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und für den in Satz 1 genannten Zweck zu verwenden. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten jeweils unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Durchführung ihrer Aufgaben als notifizierende Behörde nicht mehr erforderlich sind. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann ferner, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsgesetz erforderlich ist, der Akkreditierungsstelle die Daten übermitteln, die sie im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 erhoben und gespeichert hat. § 4 Absatz 1 und 2 des Akkreditierungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) In Fällen des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Sie kann insbesondere von der betroffenen Konformitätsbewertungsstelle die Bereithaltung oder Übermittlung der erforderlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich elektronischer Dokumente, für oder an sie, eine nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde oder eine andere notifizierte Stelle verlangen. Eine notifizierte Stelle, die die Akten der betroffenen Konformitätsbewertungsstelle weiterbearbeitet, ist befugt, personenbezogene Daten, die ihr nach Satz 2 übermittelt werden, zur Durchführung ihrer Tätigkeit zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Die notifizierte Stelle hat die nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten jeweils unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Weiterbearbeitung einer Akte der Konformitätsbewertungsstelle nicht mehr erforderlich sind.

(5) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat die Europäische Kommission nach Artikel 23 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 zu unterrichten.

§ 6b

Verordnungsermächtigung zur Durchführung des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2019/1009, Begutachtung in Akkreditierungsverfahren

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2019/1009, insbesondere hinsichtlich der Bewertung, der Notifizierung, der Pflichten und der Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen, erforderlich sind. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere die näheren Anforderungen an Anträge auf Notifizierung nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2019/1009 bestimmt werden.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 2 des Akkreditierungsgesetzes kann die Akkreditierungsstelle im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und mit Zustimmung des Bundesministeriums davon absehen, Begutachtungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Düngemittelrechts von der Bundesanstalt ausführen zu lassen. In diesem

Fall ist § 4 Absatz 3 des Akkreditierungsstellengesetzes nicht anzuwenden. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes bleibt unberührt. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates von Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes abweichende Regelungen hinsichtlich der Begutachtung zu erlassen.

§ 6c

Weitere Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009

(1) Die Sprache, die nach Artikel 6 Absatz 7 Satz 7, Artikel 8 Absatz 4 Satz 7, Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 zu verwenden ist, ist Deutsch. Die Anforderung an die Sprache nach Artikel 6 Absatz 6 Satz 3 und Absatz 9 Satz 1 sowie Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 9 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 gilt als erfüllt, wenn die deutsche Sprache verwendet wird.

(2) Mitteilungen zum Zweck der Unterrichtungen nach Artikel 38 Absatz 2, 4 Unterabsatz 2 und Absatz 6, Artikel 39 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 haben die Marktüberwachungsbehörden über das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterzuleiten. Bei Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden nach Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1009, durch die die Bereitstellung eines EU-Düngeprodukts auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt oder die Rücknahme oder der Rückruf eines EU-Düngeprodukts angeordnet wird, findet § 17 des Marktüberwachungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung der Marktüberwachung nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2019/1009 erforderlich sind. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften erlassen werden über

1. das Verfahren hinsichtlich der Mitteilungen nach Absatz 2,
2. den Austausch sonstiger Informationen und Meldungen zwischen den Marktüberwachungsbehörden und anderen zuständigen Behörden sowie über das anzuwendende Verfahren,
3. Meldungen der in Nummer 2 genannten Behörden gegenüber der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten sowie über das für die Meldungen anzuwendende Verfahren,
4. die Veröffentlichung von Informationen nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2019/1009 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie über das für die Veröffentlichung anzuwendende Verfahren.

§ 6d

Mitwirkung von Bundesbehörden im Rahmen der Konformitätsbewertung

(1) Bei den Bundesbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums, insbesondere beim Julius Kühn-Institut, können mit Zustimmung des Bundesministeriums Konformitätsbewertungsstellen zur Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2019/1009 eingerichtet werden. In diesem Fall ist Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht anzuwenden. Die Tätigkeit der Konformitätsbewertung muss organisatorisch eindeutig getrennt von den sonstigen Aufgaben der Bundesbehörde erfolgen.

(2) Bundesbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums können mit Zustimmung des Bundesministeriums mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben als Unterauftragnehmer im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2019/1009 durchführen. In diesem Fall gelten Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften zu erlassen, die für die Mitwirkung der Bundesbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums im Rahmen der Konformitätsbewertung erforderlich sind. In einer Rechtsverordnung

nach Satz 1 können insbesondere nähere Vorschriften über die Einrichtung und Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen erlassen werden.“

5. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
6. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Betrieb einer Biogasanlage.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 2 haben die Betriebe zur Erfüllung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Sinne des Absatzes 1 eine betriebliche Stoffstrombilanz zu erstellen und zu bewerten.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „3“ und werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „2“ und werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „dem Betrieb zugeführt oder vom Betrieb abgegeben werden und als Ausgangsdaten für eine betriebliche Stoffstrombilanz erforderlich sind.“ ersetzt.
 - dd) Nach dem neuen Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 2 ist zu bestimmen, für welche Betriebe die Anforderungen nach Satz 2 ganz oder teilweise nicht gelten. Bei der Bestimmung der Betriebe nach Satz 4 ist insbesondere besonderen betrieblichen Gegebenheiten wie der Betriebsgröße, der Betriebsart, der Menge der anfallenden, zugeführten oder abgegebenen Wirtschaftsdünger und der Art der Flächenbewirtschaftung Rechnung zu tragen.“
 - ee) In Satz 6 werden die Angabe „4“ durch die Angabe „2“ ersetzt, in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. die Einhaltung von betrieblichen Bilanzwerten infolge der Bewertung von Zufuhr und Abgabe der Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor oder Phosphat,
 4. die Durchführung der Überwachung, insbesondere über die Häufigkeit von Kontrollen und Berichtspflichten hinsichtlich der Kontrollergebnisse.“
 - ff) Die Sätze 7 und 8 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Überwachung, Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverwendung, Datenübermittlung“.

- b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „des Absatzes 2“ die Wörter „und des § 6a Absatz 1“ eingefügt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „gewonnen“ durch die Wörter „erhoben und gespeichert“ und das Wort „mitteilen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Sie sind jeweils befugt, die hierbei jeweils übermittelten personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und für die in Satz 2 genannten Zwecke zu verwenden. Sie haben die nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten jeweils unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Erfüllung der in Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „im automatisierten Verfahren, nach Maßgabe des § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes auch“ gestrichen.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die in Satz 1 genannten übermittelnden Stellen und Behörden haben in den Fällen des automatisierten Abrufs nach Satz 3 jeweils über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokoll-
daten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.
8. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Monitoring

(1) Zum Zweck der Überprüfung der Wirksamkeit der Anforderungen des § 3 Absatz 1 bis 3 und der auf Grund des § 3 Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 5, erlassenen Rechtsverordnungen wird ein bundesweites Monitoring eingerichtet und durchgeführt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Durchführung des Monitorings zu erlassen, insbesondere über

1. die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden bei der Durchführung des Monitorings,
2. die Mitwirkung des Thünen-Instituts, des Julius Kühn-Instituts und des Umweltbundesamtes an der Durchführung des Monitorings sowie über die Art und den Umfang dieser Mitwirkung,
3. Art und Umfang der Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung der zur Durchführung des Monitorings erforderlichen Daten, insbesondere die Befugnisse der nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden und der an der Durchführung des Monitorings mitwirkenden Bundesbehörden zur Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung der erforderlichen Daten,

4. Auskunftspflichten, Aufzeichnungspflichten, Vorlagepflichten, Meldepflichten und Mitteilungspflichten von Betriebsinhabern, einschließlich Anforderungen an die Form, insbesondere hinsichtlich
 - a) der Anwendung und des Inverkehrbringens von Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 8,
 - b) des Ertragsniveaus der angebauten Kulturen und des Gehalts an Stickstoff und Phosphor oder Phosphat der Ernteprodukte,
 - c) der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor oder Phosphat.

(3) Soweit es zur Durchführung des Monitorings erforderlich ist, kann in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt werden, dass die nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden von den in den Nummern 1 bis 7 genannten Stellen und Behörden die Übermittlung der folgenden Daten verlangen können, jeweils auch im automatisierten Abrufverfahren:

1. von den nach § 12 Absatz 1 für die Überwachung zuständigen Behörden die Daten, die im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der dort genannten Vorschriften, insbesondere der Anforderungen des § 3 Absatz 1 bis 3 und der auf Grund des § 3 Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5 und des § 4, jeweils auch in Verbindung mit § 15 Absatz 5, erlassenen Rechtsverordnungen, erhoben und gespeichert worden sind,
2. von den in § 12 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Stellen und Behörden die dort genannten Daten mit der Maßgabe, dass § 12 Absatz 7 Satz 2 entsprechend gilt,
3. von den zuständigen Behörden die Daten, die im Fall der Aufbringung oder Einbringung von Klärschlämmen, Klärschlammgemischen oder Klärschlammkomposten auf oder in einen landwirtschaftlich genutzten Boden nach der Klärschlammverordnung erhoben und gespeichert worden sind,
4. von den zuständigen Behörden die Daten, die im Fall der Aufbringung oder Einbringung von Bioabfällen oder Gemischen auf oder in einen landwirtschaftlich genutzten Boden nach der Bioabfallverordnung erhoben und gespeichert worden sind,
5. von den zuständigen Behörden die Daten, die im Rahmen der Gewässerüberwachung nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben und gespeichert worden sind,
6. von den zuständigen Behörden die Daten, die nach Vorschriften des Geologiedatengesetzes oder nach auf Grund des Geologiedatengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erhoben und gespeichert worden sind,
7. von den jeweils zuständigen Behörden sonstige festgelegte Daten, die von diesen Behörden erhoben und gespeichert worden sind und aus denen Erkenntnisse gewonnen werden können, ob die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Anforderungen die beabsichtigte Wirkung erzielt.

In der Rechtsverordnung kann in den Fällen des Satzes 1 die Übermittlung personenbezogener Daten nur vorgesehen werden, soweit sie zur Durchführung des Monitorings erforderlich sind.

(4) Ferner kann in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt werden, dass Betriebsinhaber den nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden zum Zweck der Durchführung des Monitorings insbesondere die folgenden Daten zu übermitteln haben:

1. Daten aus Aufzeichnungen, die die Betriebsinhaber auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 7, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 5
 - a) Satz 1 oder 2 Nummer 1 oder
 - b) Satz 2 Nummer 2erstellen und aufbewahren müssen,
2. Daten aus Aufzeichnungen, Meldungen oder Mitteilungen, die die Betriebsinhaber auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 5

- a) Satz 1 oder 2 Nummer 1 oder
 - b) Satz 2 Nummer 2
- erstellen und aufbewahren oder tätigen müssen,
3. die in § 12 Absatz 7 Satz 1 genannten Daten,
 4. Daten im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4, insbesondere Daten über die Art und Herkunft von Wirtschaftsdüngern.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 können ferner Vorschriften erlassen werden über
1. die von den nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden erhobenen und gespeicherten Daten, die den in Absatz 2 Nummer 2 genannten Bundesbehörden zum Zweck der Durchführung des Monitorings zu übermitteln sind, sowie über die Einzelheiten der Übermittlung; die Übermittlung der Daten kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen,
 2. die Daten, die das Julius Kühn-Institut zum Zwecke des Monitorings von den Betriebsinhabern in bestimmten Modellregionen erheben, speichern und verwenden oder im Fall bereits erhobener Daten speichern und verwenden darf sowie über die Einzelheiten der Erhebung, Speicherung und Verwendung mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Satz 2 entsprechend gilt,
 3. die Befugnisse der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Bundesbehörden zur Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung der übermittelten, erhobenen und gespeicherten Daten zum Zweck der Durchführung des Monitorings, einschließlich Vorschriften zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Verwendung einer elektronischen Datenbank zur Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung der Daten,
 4. die Auswertung der übermittelten, erhobenen und gespeicherten Daten sowie über die Bewertung der bundesweiten Wirkungen der in Absatz 1 genannten Anforderungen durch die in Absatz 2 Nummer 2 genannten Bundesbehörden auf der Grundlage dieser Daten einschließlich der bei der Bewertung zu berücksichtigenden Kriterien und Methoden und
 5. Berichte in nicht personenbezogener Form, einschließlich aggregierter Daten, über die Ergebnisse des Monitorings, die das Thünen-Institut unter Mitwirkung des Julius Kühn-Institutes und des Umweltbundesamtes sowie unter Mitwirkung der Länder erstellt und veröffentlicht.

(6) Die nach § 12 Absatz 1 für die Überwachung zuständigen Behörden können von den nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden die Übermittlung der zur Durchführung des Monitorings erhobenen und gespeicherten Daten verlangen und die übermittelten Daten erheben, speichern und verwenden, soweit dies zur Entscheidung über Ausnahmen erforderlich ist, die hinsichtlich bestimmter Anforderungen in auf Grund des § 3 Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 5, erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind. Die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörden haben die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten jeweils unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Prüfung der Entscheidung über Ausnahmen im Einzelfall nicht mehr erforderlich sind. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Die nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden als übermittelnde Stellen haben jeweils über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.

(7) Das Thünen-Institut darf die ihm zur Durchführung des Monitorings übermittelten Daten sowie die Ergebnisse des Monitorings auch erheben, speichern und verwenden und anderen Bundesbehörden zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zur Klimaberichterstattung und

Umweltberichterstattung in nicht personenbezogener Form, insbesondere nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz und der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe erforderlich ist. Ferner darf das Thünen-Institut die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zur Klimaberichterstattung und Umweltberichterstattung erhobenen Daten auch erheben, speichern und verwenden, soweit dies zur Durchführung des Monitorings erforderlich ist.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Satz 6 Nummer 1,“ durch die Wörter „Satz 6 Nummer 1 oder 3, jeweils“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 2“ und werden die Wörter „oder nach § 11 Absatz 3 Nummer 7 oder 8,“ durch die Wörter „nach § 11 Absatz 3 Nummer 7 oder 8 oder § 12a Absatz 2 Nummer 4 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 oder 4,“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 6 werden aufgehoben.

cc) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1; L 302 vom 22.11.2019, S. 129; L 191 vom 16.6.2020, S. 5; L 382 vom 28.10.2021, S. 59; L 2 vom 6.1.2022, S. 9; L 161 vom 16.6.2022, S. 121; L 266 vom 13.10.2022, S. 22), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/409 (ABl. L 59 vom 24.2.2023, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Teil II PFC 1 bis 7, Anhang II Teil II CMC 1 bis CMC 15 oder Anhang III Teil I bis III ein EU-Düngeprodukt auf dem Markt bereitstellt,

2. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Teil I

a) Nummer 1 in Verbindung mit Teil II Modul A Nummer 3 oder 4,

b) Nummer 2 in Verbindung mit Teil II Modul A1 Nummer 3 bis 5,

c) Nummer 3 in Verbindung mit Teil II Modul C Nummer 2 oder 3 oder

d) Nummer 4 in Verbindung mit Teil II Modul D1 Nummer 4 oder 7

ein Konformitätsbewertungsverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,

3. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Teil I Nummer 3 in Verbindung mit Teil II Modul B Nummer 4 ein Konformitätsbewertungsverfahren nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,

4. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Teil II Modul A Nummer 2, Modul A1 Nummer 2, Modul B Nummer 2 oder Modul D1 Nummer 2 eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,

5. entgegen Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit
 - a) Artikel 16 Absatz 2 oder 3 Satz 1 oder 2 eine EU-Konformitätserklärung nicht, nicht richtig oder nicht vor der Bereitstellung des EU-Düngeproduktes auf dem Markt ausstellt oder
 - b) Artikel 17 oder Artikel 18 Absatz 1, 2 oder 3 Unterabsatz 1 die CE-Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt,
6. entgegen Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a, oder entgegen Artikel 8 Absatz 8 Unterabsatz 1 eine technische Unterlage nach den Vorgaben des Anhangs IV Teil II Modul A Nummer 2, Modul A1 Nummer 2, Modul B Nummer 2 oder Modul D1 Nummer 2, eine EU-Konformitätserklärung oder eine Kopie dieser Erklärung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre bereithält,
7. entgegen Artikel 6 Absatz 5 nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Nummer oder ein anderes Kennzeichen angegeben ist oder dass eine Information in einem Begleitdokument bereitgestellt wird,
8. entgegen Artikel 6 Absatz 6 oder Artikel 8 Absatz 3 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor der Bereitstellung eines EU-Düngeprodukts auf dem Markt macht,
9. entgegen Artikel 6 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, 3, 5 oder 7 in Verbindung mit § 6c Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, oder Artikel 8 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, 3, 5 oder 7 in Verbindung mit § 6c Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, nicht sicherstellt, dass einem EU-Düngeprodukt eine Angabe nach Anhang III Teil I oder II beigefügt ist,
10. entgegen Artikel 6 Absatz 8 Satz 1, Artikel 8 Absatz 7 Satz 1 oder Artikel 9 Absatz 4 Satz 1 eine Korrekturmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift oder nicht sicherstellt, dass eine Korrekturmaßnahme ergriffen wird,
11. entgegen Artikel 6 Absatz 8 Satz 2, Artikel 8 Absatz 7 Satz 2 oder Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 eine dort genannte Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
12. entgegen Artikel 6 Absatz 9 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b, entgegen Artikel 8 Absatz 9 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 6c Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes, oder entgegen Artikel 9 Absatz 5 Satz 1 eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
13. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 nicht gewährleistet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Teil I
 - a) Nummer 1 in Verbindung mit Teil II Modul A Nummer 3 oder 4,
 - b) Nummer 2 in Verbindung mit Teil II Modul A1 Nummer 3 bis 5,
 - c) Nummer 3 in Verbindung mit Teil II Modul B Nummer 4 oder Modul C Nummer 2 oder 3 oder
 - d) Nummer 4 in Verbindung mit Teil II Modul D1 Nummer 4 oder 7durchgeführt wurde,
14. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass der Hersteller die technischen Unterlagen nach den Vorgaben des Anhangs IV Teil II Modul A Nummer 2, Modul A1 Nummer 2, Modul B Nummer 2 oder Modul D1 Nummer 2 erstellt hat, dass dem EU-Düngeprodukt die Unterlagen nach Anhang V beigefügt sind oder dass der Hersteller eine Anforderung nach Artikel 6 Absatz 5 oder 6 erfüllt hat,

15. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 den Hersteller, den Importeur oder eine Marktüberwachungsbehörde nicht oder nicht unverzüglich nach Kenntnis von dem Risiko unterrichtet,
 16. entgegen Artikel 11 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe gemacht wird,
 17. entgegen Artikel 11 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 7 oder Artikel 8 Absatz 4, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil I oder II, ein dort genanntes Exemplar nicht bereithält,
 18. entgegen Artikel 12 Absatz 1 einen Wirtschaftsakteur nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nennt,
 19. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 40 Absatz 1,
 - b) Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a bis c oder e oder Absatz 2 Unterabsatz 1 oder
 - c) Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Anhang IV Teil II Modul A Nummer 2, Modul A1 Nummer 2, Modul B Nummer 2 oder Modul D1 Nummer 2zuwiderhandelt oder
 20. entgegen Artikel 40 Absatz 2 nicht gewährleistet, dass eine dort genannte Korrekturmaßnahme ergriffen wird.“
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe c“ die Wörter „und des Absatzes 2a Nummer 6, 7, 8, 11, 12, 16, 17, 18 und 19 Buchstabe b und c“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 2a Nummer 1“ ersetzt.
10. § 15 Absatz 1 wird aufgehoben.
11. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Bestände von Düngemitteln mit der Bezeichnung „EG-Düngemittel“, die bereits vor dem 16. Juli 2022 nach den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1666 vom 10. November 2020 (ABl. L 377 vom 11.11.2020, S. 3) geändert worden ist, in der am 15. Juli 2022 geltenden Fassung hergestellt und in Verkehr gebracht worden sind, dürfen auch nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] noch auf dem Markt bereitgestellt und angewendet werden, bis sie aufgebraucht sind.

(2) Solange die erstmalige Änderung der auf Grund des § 11a Absatz 2 Satz 4 in der am ... [einfügen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung durch eine auf Grund des § 11a Absatz 2 in der seit dem ... [einfügen: Datum des Tags des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung noch nicht in Kraft getreten ist, ist § 11a Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und c, in der am ... [einfügen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Zwecke der Anwendung der auf Grund des § 11a Absatz 2 Satz 4 in der am ... [einfügen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Düngegesetz regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Es enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnungen zu erlassen.

Neben dem Inverkehrbringen von Düngemitteln auf der Grundlage des nationalen Düngerechts konnten bislang auch sog. „EG-Düngemittel“ auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 in Verkehr gebracht werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wurde durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 abgelöst. Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 sind nationale Durchführungsvorschriften erforderlich. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten eine notifizierende Behörde benennen, die die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und die Überwachung der Tätigkeit dieser Stellen durchführt. Diese Aufgaben nimmt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wahr. Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten u. a. verpflichtet, Vorschriften über Sanktionen zu erlassen, die bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2019/1009 zu verhängen sind. Hierzu werden neue Bußgeldvorschriften im Düngegesetz geschaffen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat nach § 11a Absatz 2 des Düngegesetzes die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung evaluiert und dem Deutschen Bundestag den „Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung“ (Bundestagsdrucksache 20/411) vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Evaluierung sollen die Rechtsgrundlagen zur Stoffstrombilanzierung in § 11a des Düngegesetzes und die Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung) angepasst werden. Die Stoffstrombilanzverordnung regelt die näheren Vorschriften über Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der betrieblichen Nährstoffmengen. Es sollen u. a. der Geltungsbereich der Verordnung neu definiert sowie eine neue Ordnungswidrigkeit eingeführt werden, was auch Änderungen des Düngegesetzes erforderlich macht.

Die auf der Grundlage des Düngegesetzes erlassene Düngeverordnung ist wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie). Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung soll ein bundesweites Monitoring eingerichtet werden, das der flächendeckenden Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission dienen soll. Für die Einrichtung des Monitorings ist die hierfür notwendige Datengrundlage zu schaffen. Dies macht den Austausch von Daten zwischen Behörden und die Erhebung von Daten bei landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Monitoring, dessen Einzelheiten durch eine Rechtsverordnung geregelt werden sollen, sollen im Düngegesetz geschaffen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung des Düngegesetzes werden die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 (EU-Düngeprodukteverordnung) erlassen, insbesondere Regelungen zur Benennung einer notifizierenden Behörde, die auf Grund der Vorgaben dieser Verordnung wesentliche Aufgaben bei der Befugniserteilung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) übernehmen muss, sowie Regelungen hinsichtlich der Notifizierung und Überwachung von KBS. Des Weiteren werden auch Regelungen zur Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Vorgaben der EU-Düngeprodukteverordnung aufgenommen.

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Stoffstrombilanzierung werden auf Grundlage von Erkenntnissen aus der Evaluierung angepasst, soweit dies für geplante Änderungen der Stoffstrombilanzverordnung erforderlich ist (Geltungsbereich, Regelungen für Biogasanlagen sowie Sanktionen).

Zur Einrichtung eines Wirkungsmonitorings der Düngeverordnung wird vor dem Hintergrund der Anforderungen der Nitratrichtlinie eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Einzelheiten des Monitorings sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Aufgrund der Verordnungsermächtigung sollen insbesondere die Mitwirkung und Zusammenarbeit verschiedener Behörden und der Austausch und die Erhebung der zur Durchführung des Monitorings erforderlichen Daten geregelt werden.

III. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung des Status quo (Null-Option) wurde geprüft, ist vor dem Hintergrund des durchzuführenden EU-Rechts im Anwendungsbereich des Dünge(mittel)rechts und der Umsetzung von Anforderungen, die sich aus der Nitratrichtlinie ergeben, nicht möglich. Die Umsetzung des EU-Rechts kann nach erfolgter Prüfung möglicher Alternativen ausschließlich durch die Änderung des Düngegesetzes erfolgen. Es gibt daher keine Alternativen zur Änderung des Gesetzes.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich zum einen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes. Hiernach besitzt der Bund die Gesetzgebungskompetenz u. a. für die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung. Diesem Zweck dient zunächst die Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Düngemitteln, wonach auch Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme, betriebliche Eigenkontrollen und Meldepflichten von Herstellern und Inverkehrbringern geregelt werden können. Diese Regelung trägt dazu bei, dass für die landwirtschaftliche Erzeugung sichere und wirksame Düngemittel zur Verfügung stehen. Auch die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt fördern die landwirtschaftliche Erzeugung, indem sie dazu beitragen, dass für die landwirtschaftliche Erzeugung sichere und wirksame EU-Düngeprodukte zur Verfügung stehen. Die geänderten Regelungen zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb dienen insbesondere der Förderung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten landwirtschaftlichen Erzeugung. Ferner ermöglichen die Regelungen zum Wirkungsmonitoring, die Bestimmungen über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Dies sichert eine effektive pflanzliche Produktion und fördert hierdurch gleichzeitig die landwirtschaftliche Erzeugung.

Weiterhin dienen die geänderten Regelungen zur Stoffstrombilanzierung und neu eingefügten Vorschriften zum Wirkungsmonitoring maßgeblich auch der Luftreinhaltung und dem Gewässerschutz. Insoweit beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 und 32 des Grundgesetzes.

Zudem sind die Durchführungsregelungen zur Verordnung (EU) 2019/1009 und die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 5 Absatz 2 auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) gestützt. Insoweit ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Die Verordnung (EU) 2019/1009 regelt die Anforderungen an die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt. Durch die Durchführungsregelungen werden die national notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme der deutschen Wirtschaftsakteure am länderübergreifenden europäischen Binnenmarkt für EU-Düngeprodukte, insbesondere für die Funktionsfähigkeit des vorgesehenen Systems der CE-Kennzeichnung für EU-Düngeprodukte geschaffen. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Länder jeweils eigene oder keine Regelungen erlassen würden. Eine nicht hinnehmbare Rechtszersplitterung durch uneinheitliche Regelungen auf Länderebene kann nur durch die hier getroffenen bundeseinheitlichen Regelungen vermieden werden, die damit zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Ferner sind sie auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im

gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Da unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder dazu führen würden, dass für die Wirtschaftsbeteiligten in Deutschland die Funktionsfähigkeit des Systems der CE-Kennzeichnung für EU-Düngeprodukte nicht bestünde, würden ohne eine bundeseinheitliche Regelung erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft drohen. Auch mit Blick auf die Regelungen hinsichtlich der Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme, betriebliche Eigenkontrollen und Meldepflichten von Herstellern und Inverkehrbringern folgt das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung daraus, dass Düngemittel länderübergreifend vertrieben werden und deshalb zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse einheitlichen Anforderungen unterliegen müssen. Ansonsten würde bezogen auf diese Anforderungen eine Rechtszersplitterung drohen. Den betroffenen Herstellern und Inverkehrbringern wäre es nicht zuzumuten, sich bei ihrer Tätigkeit in jedem Land auf andere Anforderungen einzustellen. Der wirtschaftliche Verkehr im Bundesgebiet wäre erheblich beeinträchtigt, so dass die bundeseinheitlichen Regelungen zugleich zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich sind.

Die Übertragung der Aufgaben der notifizierenden Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1009 auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist auf Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes gestützt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der Bußgeldvorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf dient vorrangig der Durchführung bzw. Umsetzung von EU-Recht. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nitratrichtlinie steigen die Anforderungen hinsichtlich der Berichterstattung an die EU-Kommission (Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung). Durch die Anpassung der StoffBilV an geltendes Düngerecht und somit der Verwendung von bereits im Betrieb vorhandener Daten ist auch eine Reduktion des bürokratischen Aufwands hinsichtlich der Datenerhebung und -verarbeitung sowie in der Verwaltung beabsichtigt. Im Rahmen der unmittelbar anwendbaren EU-Düngeprodukteverordnung ist eine zunehmende Komplexität rechtlicher Regelungen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes insbesondere bei Maßnahmen der Marktüberwachung durch die Länder festzustellen bzw. zu erwarten. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung lässt sich mit dem Gesetzentwurf daher insgesamt nur eingeschränkt erreichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie eine Weiterentwicklung der näheren Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ermöglichen. Insbesondere die Erreichung der Ziele zur Verringerung der Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft (vgl. SDG 2. „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ und Nachhaltigkeitsindikator Nummer 2.1. a „Stickstoffüberschuss“) wird gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 Rechnung getragen, da den Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorgebeugt oder diese abgewendet werden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln sowie Kultursubstraten oder durch andere Maßnahmen des Düngens entstehen können.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 benennen die Mitgliedstaaten eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zuständig ist. Bei der benannten

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung fallen nach gegenwärtigem Stand pro Jahr folgende Kosten an, jeweils bezogen auf 1,0 Voll Zeit Äquivalent (VZÄ):

E 13: 138.994,91

A 11g: 138.229,60

E 9a: 115.132,44

Hierin enthalten sind die Personal- und Sachkosten, einschließlich der Gemeinkosten je Arbeitsplatz. Insgesamt 392.356,95 € p. a. Die Verwaltungskosten sind in Form der Gemeinkosten mit 28,1 % der Personal- und Sachkosten berücksichtigt und in Form der sächlichen Verwaltungsausgaben als Bestandteil der Sacheinzelkosten in Höhe von 12.900 €.

Darüber hinaus fallen für den Bundeshaushalt (Julius Kühn-Institut) keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an. Die im Lichte der Verordnung (EU) 2019/1009 vorgesehene Einrichtung einer Konformitätsbewertungsstelle beim Julius Kühn-Institut führt zu einer Erhöhung des jährlichen Personalbedarfs, der im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr 2023 und in den bisherigen Haushaltsplanungen für die darauffolgenden Jahre im Umfang von rund 415 640 Euro berücksichtigt ist. Auf die Personaleinzelkosten entfallen insgesamt 243 165 Euro, auf Sacheinzelkosten insgesamt 81 300 Euro sowie auf Gemeinkosten insgesamt rund 91 175 Euro. Für die Tätigkeiten bei der Konformitätsbewertungsstelle beim Julius Kühn-Institut werden nach derzeitigem Stand 3 (Plan-)Stellen (2 x hD; 1 x gD) kalkuliert.

Die Einrichtung und der Betrieb der Konformitätsbewertungsstelle beim Julius Kühn-Institut finden erstmalig statt. Es ist absehbar, dass die Personalausstattung nach der Einrichtungsphase nicht auskömmlich sein wird. Für die Folgejahre wird entsprechend der im Zeitverlauf gewonnenen Erkenntnisse nachgesteuert werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, der dem Regelungsentwurf zuzurechnen ist.

Die in § 11a Absatz 2 Satz 4 Nummern 3 und 4 DüG-E vorgesehene Änderung der Verordnungsermächtigung und die in § 12a DüG-E vorgesehene Einführung einer Verordnungsermächtigung wird perspektivisch den Erfüllungsaufwand beeinflussen. Diese Auswirkungen werden bei der Ausarbeitung beziehungsweise Änderung der entsprechenden Verordnungen dargestellt.

Die in § 6 Absatz 4 Satz 1 DüG-E normierte Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ergibt sich konstitutiv aus der bereits heute unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2019/1009 (vergleiche Artikel 24 Absatz 9). Insofern verändert sich der Erfüllungsaufwand durch die im Bundesrecht normierte Klarstellung nicht. Zudem ist mittelfristig der gesamte Erfüllungsaufwand aus dieser Pflicht allemal gering: Bis heute gibt es keine einzige privatwirtschaftlich organisierte Konformitätsbewertungsstelle und aufgrund von Rückmeldungen aus der Privatwirtschaft ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl dieser Stellen signifikant steigen wird.

Die Informationspflicht zum Nachweis einer entsprechenden Absicherung im Akkreditierungsverfahren (vergleiche § 6 Absatz 4 Satz 2 DüG-E) wird entsprechend keinen beziehungsweise vernachlässigbar geringen Erfüllungsaufwand auslösen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Notifizierende Stelle im Sinne von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2019/1009 (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung); § 6 Absatz 1 DüG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	1 600	70,50	0	112,8	0
1	1 600	46,50	0	74,4	0
1	1 600	33,80	0	54,1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				241,3	

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 benennen die Mitgliedstaaten eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zuständig ist. Hierzu benennt § 6 Absatz 1 DüG-E die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Behörde.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung schätzt, dass in diesem Aufgabenbereich dauerhaft je eine Person im mittleren, gehobenen und höheren Dienst beschäftigt sein wird; jährliche Sachkosten sind nicht zu erwarten. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt rund 241 300 Euro (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (nachfolgend: Leitfaden), Anhang 9).

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erwartet für die Einrichtung des neuen Arbeitsbereichs keinen nennenswerten einmaligen Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 4.3.2: Behördliche Konformitätsbewertungsstelle (Julius Kühn-Institut); § 6b Absatz 1 DüG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	103	42,2	0	436,1	0
1	868	42,2	8 400	36,6	8,4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				481,2	

Einmaliger Erfüllungsaufwand [des Bundes/der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	220	42,2	30 000	9,3	30,0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				39,3	

Für die auf der Grundlage von § 6b Absatz 1 DüG-E vorgesehene Einrichtung und den Betrieb einer Konformitätsbewertungsstelle beim Julius Kühn-Institut entstehen einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der erstmaligen Etablierung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für die neue Produktfunktionskategorie der Pflanzen-Biostimulanzien in Deutschland ist eine belastbare Schätzung der Anzahl der Konformitätsbewertungsverfahren, die bei der Konformitätsbewertungsstelle beim Julius Kühn-Institut beauftragt werden, schwierig. Zudem unterliegt auch die Quantifizierung der Zeitangaben Schätzungsunsicherheiten.

Für die auf der Grundlage von § 6b Absatz 1 DüG-E vorgesehene Einrichtung der Konformitätsbewertungsstelle beim Julius Kühn-Institut entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 39 300 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus einem Sachaufwand für das Verfahren für die Erstakkreditierung der Konformitätsbewertungsstelle durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH in Höhe von schätzungsweise 30 000 Euro sowie einem Personalaufwand aus der Datenverarbeitung beim Julius Kühn-Institut für die Einrichtung der IT von rund 220 Arbeitsstunden, einem durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde von 42,20 Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9) und damit von insgesamt rund 9 300 Euro.

Die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren beim Julius Kühn-Institut führt bei 100 angenommenen Fällen pro Jahr (aufgrund von Schätzungen aus der Branche) zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 481 200 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus einem Personalaufwand in Höhe von 436 100 Euro, der sich aus einer Bearbeitungszeit von schätzungsweise 103,35 Arbeitsstunden pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde von 42,20 Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9) ergibt, sowie einem Aufwand in Höhe von insgesamt ca. 45 000 Euro, der für die Erfüllung der Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2019/1009 seitens der Konformitätsbewertungsstelle beim Julius Kühn-Institut entsteht. Dieser wiederum besteht aus einem Personalaufwand in Höhe von rund 36 600 Euro, zusammengesetzt aus 868 Arbeitsstunden und einem durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde von 42,20 Euro, sowie aus einem Sachaufwand in Höhe von schätzungsweise 8 400 Euro, der für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter (zum Beispiel Fortbildungen) am Markt und für Wege zu anderen Stellen, insbesondere zur Europäischen Kommission nach Brüssel für die pflichtgemäße Teilnahme an Sitzungen der Koordinierungsgruppe, anfällt.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten. Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen des Gesetzes keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

Demografische Auswirkungen hat der Gesetzentwurf nicht.

Ferner hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

Die Prüfung im Rahmen des Gleichwertigkeits-Checks wurde durchgeführt. Der Gesetzentwurf wirkt sich positiv auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen im ländlichen Raum aus. Dahingehende Ausführungen sind bereits unter den Aspekten zur Nachhaltigkeit enthalten. Ein Einfluss auf weitere Faktoren, die im Rahmen des Gleichwertigkeits-Checks zu prüfen sind, wird nicht gesehen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da mit dem Gesetzentwurf dauerhaft die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der EU-Düngeprodukteverordnung sowie für die Stoffstrombilanzierung und das Wirkungsmonitoring geschaffen werden sollen.

Eine Evaluierung hinsichtlich der Wirkungen der durch das Änderungsgesetz geänderten bzw. geschaffenen Rechtsgrundlagen insbesondere für die Stoffstrombilanzierung und das Wirkungsmonitoring der Düngeverordnung ist erst dann möglich, wenn die entsprechenden Verordnungen erlassen worden sind und deren Wirkung abgeschätzt werden kann. Aussagen zur Evaluierung zum vorliegenden Gesetzentwurf an sich sind nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Düngegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 3 Absatz 1 steht im Zusammenhang mit der Ablösung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 durch die Verordnung (EU) 2019/1009. Hiernach dürfen EU-Düngeprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1009 angewendet werden. Für die Anwendung von EG-Düngemitteln, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, gilt die Übergangsvorschrift des neuen § 17 (vgl. dazu auch unten die Begründung zu § 17). Die Bezeichnung „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ wird aktualisiert.

Zu Nummer 2

Die Bezeichnung „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ wird aktualisiert. Wegen der Änderung der Paragraphennummerierung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird in § 3a Absatz 1 zudem der Verweis auf das UVPG angepasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 5 Absatz 1 steht im Zusammenhang mit der Ablösung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 durch die Verordnung (EU) 2019/1009. Wie schon bisher für EG-Düngemittel nach der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird zur eindeutigen Abgrenzung von national geregelten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln klargestellt, dass sich das Inverkehrbringen von EU-Düngeprodukten nicht nach § 5 des Düngegesetzes richtet. Insoweit ist die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 2019/1009 maßgeblich.

Zu Buchstabe b

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 (auf dessen Grundlage die Düngemittelverordnung erlassen worden ist) wird ergänzt. Hierdurch sollen auch Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme, Eigenkontrollen von Herstellern und Meldepflichten (z. B. gegenüber Marktüberwachungsbehörden bei nicht sicheren Produkten) geregelt werden können. Mit Blick auf die Entwicklungen im EU-Düngeproduktrecht hinsichtlich vergleichbarer Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2019/1009 und die zunehmende Verwendung von Stoffen mit Vornutzung und aus dem Abfallbereich erscheint diese Ergänzung als geboten.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 6 des Düngegesetzes wird durch die neuen §§ 6 bis 6d ersetzt. Dies erfolgt zur Durchführung von Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/1009.

Zu § 6

§ 6 enthält Vorschriften zur Durchführung von Kapitel IV der Verordnung (EU) 2019/1009, in dem die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen geregelt ist.

Zu Absatz 1:

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zur Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung der notifizierten Stellen zuständig ist, zu benennen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist nach § 6 Absatz 1 die notifizierende Behörde in Deutschland. Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung sind unmittelbar in der Verordnung (EU) 2019/1009 und ergänzend in § 6 geregelt. Die Aufgaben einer notifizierenden Behörde machen eine dauerhafte Ausstattung der BLE insbesondere mit angemessenen personellen Ressourcen erforderlich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht die Voraussetzungen vor, nach denen eine Konformitätsbewertungsstelle ihre Tätigkeit aufnehmen darf.

Zu Absatz 3:

Erforderlich sind die Erteilung einer Befugnis und die Notifizierung. Die Befugnis und Notifizierung können – abhängig vom durch eine Konformitätsbewertungsstelle beantragten Umfang – auf einzelne Konformitätsbewertungstätigkeiten, Konformitätsbewertungsmodule und EU-Düngeprodukte beschränkt sein. Die Befugnis kann nur durch die BLE erteilt werden und, soweit dies geboten ist, mit den dort genannten Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu Absatz 4:

Anträgen auf Notifizierung ist eine Akkreditierungsurkunde der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH beizufügen. Akkreditierungsurkunden von Akkreditierungsstellen anderer EU-Mitgliedstaaten können nicht akzeptiert werden.

Zu Absatz 5:

Grundsätzlich müssen KBS über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügen (vgl. auch Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2019/1009). KBS, die bei Bundesbehörden angesiedelt sind, sind von der Versicherungspflicht auszunehmen, da bei den Behörden des Bundes davon auszugehen ist, dass die Zahlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften im Hinblick auf den Schutzzweck der Haftpflichtvorschrift und das bestehende Haftungsrisiko gegeben ist.

Zu Absatz 6:

Nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/1009 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen notifizierter Stellen vorgesehen ist. Absatz 6 verpflichtet demgemäß die notifizierten Stellen, ein solches Einspruchsverfahren einzurichten. Dem Antrag auf Notifizierung ist eine Beschreibung des Einspruchsverfahrens beizufügen, was eine Bedingung für die Befugniserteilung und Notifizierung darstellt (vgl. § 6 Absatz 3). Die notifizierende Behörde (BLE) prüft vor einer Befugniserteilung und Notifizierung das Vorhandensein und die Eignung des Einspruchsverfahrens.

Zu Absatz 7:

Soweit erforderlich, kann die BLE nach Absatz 7 die Verwendung von Vordrucken der BLE hinsichtlich bestimmter Anträge und Meldungen verlangen. Auch digitale Verfahren sind möglich, über die Ausgestaltung im Einzelnen entscheidet die BLE.

Zu § 6aZu Absatz 1:

Die Regelung des Absatzes 1 sieht die Aufgabe der BLE vor, die von ihr notifizierten Stellen hinsichtlich der Erfüllung der dort genannten Anforderungen, insbesondere nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2019/1009, zu überwachen. Die BLE überwacht in diesem Zusammenhang auch, dass notifizierte Stellen nur in den Bereichen tätig sind, für die eine Befugnis und Notifizierung gilt, und nur hiervon erfasste Tätigkeiten anbieten. Die BLE fordert notifizierte Stellen bei festgestellten Mängeln zu Korrekturmaßnahmen auf und hebt erforderlichenfalls die Befugnis und die Notifizierung auf (vgl. Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009).

Zu den Absätzen 2 und 3:

§ 12 Absatz 6 enthält eine allgemeine Vorschrift zum Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden. Diese Vorschrift ist für die Aufgabenerfüllung der notifizierenden Behörde aber nicht ausreichend, insbesondere liegt der Datenaustausch danach im Ermessen der jeweiligen Behörden. Zudem ist danach die Informationsübermittlung von der BLE an die DAkKS nicht ausreichend adressiert. Daher werden in § 6a Absatz 2 und 3 spezielle Vorschriften zum Datenaustausch zur Durchführung der EU-Düngeprodukteverordnung und zur damit zusammenhängenden Akkreditierung aufgenommen. Als Beispiel wäre der Fall zu nennen, dass eine nach Landesrecht für die Marktüberwachung zuständige Behörde im Rahmen von Marktüberwachungsmaßnahmen Kenntnis von

nicht ordnungsgemäßem Vorgehen einer Konformitätsbewertungsstelle erlangt, das Auswirkungen auf die Befugnis und Notifizierung haben könnte. Der Datenaustausch kann grundsätzlich auch digital erfolgen. Personenbezogene Daten werden nur anonymisiert übermittelt, soweit eine Personenbezogenheit nicht erforderlich ist. Falls erforderlich, darf eine Veröffentlichung der Daten nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben erfolgen.

Zu Absatz 4:

Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 sieht vor, dass bei Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Notifizierung oder bei Einstellung der Tätigkeit der notifizierten Stelle der notifizierende Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen ergreift, damit die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet bzw. für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden. In § 6a Absatz 4 wird geregelt, welche Aufgaben und Befugnisse die BLE in diesen Fällen hat. Spiegelbildlich werden die Verpflichtungen geregelt, die die von den Maßnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 betroffenen notifizierten Stellen auf Anordnung der BLE haben. Betroffene Stellen müssen auf Verlangen der BLE insbesondere Informationen und Akten, einschließlich elektronischer Dokumente, zu Anträgen und laufenden Prüfverfahren an die BLE übermitteln. Die BLE ergreift in solchen Fällen geeignete Maßnahmen, damit die Akten einer betroffenen Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet bzw. für die BLE und Marktüberwachungsbehörden bereitgehalten und zur Verfügung gestellt werden. Eine digitale Bereitstellung ist grundsätzlich möglich. Auch der Umgang mit den Daten wird geregelt.

Zu Absatz 5:

Die Verpflichtungen aus Artikel 23 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 zur Unterrichtung der Kommission über die in Deutschland maßgeblichen Verfahren zur Bewertung und Notifizierung sowie Überwachung von KBS werden der BLE übertragen.

Zu § 6b

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 kann das Bundesministerium erforderlichenfalls weitere Regelungen zur Durchführung des Kapitels IV der EU-Düngeprodukteverordnung durch Rechtsverordnung erlassen.

Zu Absatz 2:

Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkStelleG) lässt die Akkreditierungsstelle Begutachtungen für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 AkkStelleG u. a. genannten Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einschließlich Lebensmittelsicherheit von den die Befugnis erteilenden Behörden ausführen. Dies bedeutet für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, die nach der EU-Düngeprodukteverordnung (Verordnung (EU) 2019/1009) Konformitätsbewertungsaufgaben wahrnehmen wollen, dass die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) die Begutachtung grundsätzlich durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als notifizierende Behörde ausführen lässt.

Die Regelung des § 6b Absatz 2 Satz 1 erlaubt Abweichungen von diesem Grundsatz. Danach kann die DAkKS im Einvernehmen mit der betroffenen BLE sowie mit Zustimmung des Aufsicht führenden Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von einer Begutachtung durch die BLE absehen und die Begutachtung anderweitig durchführen. Hierdurch wird mehr Flexibilität bei der Durchführung der Begutachtung in diesem neuen Akkreditierungsbereich geschaffen. Ferner ermöglicht Satz 4 dem Bundesministerium, erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung andere abweichende Regelungen zur Durchführung der Begutachtung zu erlassen.

Zu § 6c

Im neuen § 6c werden weitere Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 zusammengefasst.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt in Anlehnung an vergleichbare Regelungen aus Durchführungsgesetzen in anderen Produktbereichen (vgl. zum Beispiel § 6 des Bauproduktengesetzes), dass in bestimmten Fällen nach der Verordnung (EU) 2019/1009 die deutsche Sprache zu verwenden ist. Dies betrifft insbesondere die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem deutschen Markt zu verwendende, für den Endnutzer leicht ver-

ständige Sprache bei der Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten. Diese Sprache ist vom betreffenden Mitgliedstaat festzulegen (vgl. etwa Artikel 6 Absatz 7 Satz 7 und Artikel 8 Absatz 4 Satz 7 der Verordnung (EU) 2019/1009).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, wie die nach der Verordnung (EU) 2019/1009 in bestimmten Fällen vorgesehene Unterrichtung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten durch die Marktüberwachungsbehörden zu erfolgen hat. Eine solche Unterrichtung ist beispielsweise für den Fall vorgeschrieben, dass eine Marktüberwachungsbehörde feststellt, dass ein EU-Düngeprodukt ein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder für die Umwelt birgt (vgl. Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009). In diesen Fällen wird die Nutzung des Kommunikationssystems ICSMS durch die nach Landesrecht für die Marktüberwachung zuständigen Behörden vorgesehen.

Die zur Durchführung des § 17 des Marktüberwachungsgesetzes (MüG) geschaffenen Strukturen sollen auch im Bereich der Marktüberwachung von EU-Düngeprodukten im Fall der in Absatz 2 Satz 2 genannten Maßnahmen, durch die die Bereitstellung eines EU-Düngeprodukts auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt oder die Rücknahme oder der Rückruf eines EU-Düngeprodukts angeordnet wird, genutzt werden. Bei diesen Maßnahmen unterrichtet die Marktüberwachungsbehörde also die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die die Meldungen überprüft und an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zuleitet.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht eine Ermächtigung des BMEL vor, erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Durchführung der Marktüberwachung nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2019/1009, insbesondere zum Informationsaustausch zwischen Marktüberwachungsbehörden sowie Meldungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Marktüberwachungsmaßnahmen, zu erlassen.

Zu § 6d

§ 6d sieht die Möglichkeit vor, dass Bundesbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Konformitätsbewertung mitwirken.

Absatz 1 ermöglicht es, dass bei den genannten Bundesbehörden Konformitätsbewertungsstellen eingerichtet werden können.

So soll zunächst für die Konformitätsbewertung der Produktfunktionskategorie der Pflanzen-Biostimulanzien eine Konformitätsbewertungsstelle beim Julius Kühn-Institut eingerichtet werden.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 wird eine Konformitätsbewertungsstelle nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats eingerichtet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Diese Anforderung kann bei Stellen der Bundesverwaltung, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, aber gleichwohl am Rechtsverkehr teilnehmen können, keine Anwendung finden und wird daher in diesem Fall ausgeschlossen. Andernfalls wäre zum Beispiel das JKI als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts von derartigen Tätigkeiten allein deshalb ausgeschlossen, weil es nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Dies ist weder im Interesse des Gesetzgebers, noch ist dies von der Verordnung (EU) 2019/1009 beabsichtigt. So ist in Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 ausdrücklich die Konstellation aufgeführt, dass der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.

Aufgaben bei der Konformitätsbewertung müssen eindeutig getrennt von sonstigen Aufgaben durchgeführt werden.

Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, selbst Konformitätsbewertungsstellen einzurichten, besteht dabei auf Grundlage der Verordnung (EU) 2019/1009 im Gegensatz zur verpflichtenden Benennung einer notifizierenden Behörde nicht.

Grundsätzlich können und sollen sich Konformitätsbewertungsstellen für EU-Düngeprodukte auf dem freien Markt und im freien Wettbewerb zu Konformitätsbewertungsstellen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten bilden und entwickeln. Die Übernahme einschlägiger Aufgaben durch staatliche Stellen kann aber insbesondere auf Grund mit bestimmten Stoffen verbundener Risiken oder bei fehlendem Interesse durch wirtschaftsgetragene Organisationen sinnvoll sein. Dies kann auch zur Stärkung des Binnenmarktes für EU-Düngeproduktenbeitragen,

weil auch Hersteller aus dem EU-Ausland auf in Deutschland ansässige Konformitätsbewertungsstellen zurückgreifen können. Zudem wird so ein Beitrag zur Sicherung der Versorgung insbesondere der Landwirtschaft mit sicheren und wirksamen Düngemitteln geleistet.

Zu Nummer 5

Es erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung zu „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des § 11a Absatz 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Vorschriften zum Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis auch für den Betrieb einer Biogasanlage gelten. Die nähere Ausgestaltung hinsichtlich der Verpflichtung zum nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb erfolgt auch im Fall von Biogasanlagen in einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung des § 11a Absatz 2 wird geändert.

Insbesondere wird künftig in der Rechtsverordnung geregelt, für welche Betriebe die dort näher bestimmten Anforderungen an die Stoffstrombilanzierung und welche Ausgangsdaten zur Anwendung der auf dem Hoftorbilanzprinzip basierenden Stoffstrombilanz nicht erforderlich sind. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung bei der Festlegung von Betrieben und Flächen, die vom Geltungsbereich der Stoffstrombilanzierung ausgenommen sind. Daten aus der Stoffstrombilanzierung sollen auch dem Zweck der Maßnahmendifferenzierung dienen. Im Rahmen der Überarbeitung der StoffBilV wird geprüft, ob die Einführung von Bagatellgrenzen sinnvoll ist.

Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, Vorschriften über die Durchführung der Überwachung zu erlassen, zum Beispiel zur Kontrollhäufigkeit und zu Berichtspflichten hinsichtlich der Kontrollergebnisse.

Zu Buchstabe c

Mit der Aufhebung des Absatzes 3 wird auf den besonderen Verfahrensschritt der Beteiligung des Bundestags im Rahmen der Verordnungsgebung verzichtet.

Zu Nummer 7

In § 12 Absatz 1 des Gesetzes wird hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Überwachung klargestellt, dass der BLE die Überwachung der von ihr notifizierten Stellen obliegt. In § 12 Absätze 6, 7 und 8 werden zudem die Begrifflichkeiten zur Datenverarbeitung an die aktuelle datenschutzrechtliche Terminologie angepasst.

Zu Nummer 8

Der neue § 12a über die Einrichtung eines Monitorings steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Aufstellung und Durchführung von Überwachungsprogrammen nach der EU-Nitratrichtlinie.

Zu Absatz 1:

Es wird eine Rechtsgrundlage zum Monitoring der Düngeverordnung (Überprüfung der Wirksamkeit) geschaffen. Der EU-Kommission wurde im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie zugesagt, dass zur Überprüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung ein bundesweites Wirkungsmonitoring eingerichtet wird. Es soll der flächendeckenden Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission dienen.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung näherer Vorschriften zum Monitoring geschaffen, so dass z. B. die Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Behörden sowie Art und Umfang der Verarbeitung der für das Monitoring erforderlichen Daten, wie etwa die Erhebung erforderlicher Daten bei landwirtschaftlichen Betrieben, geregelt werden kann. Wegen der Zuständigkeit des BMUV für die Umsetzung der Nitratrichtlinie wird insbesondere auch das Umweltbundesamt eingebunden. Mittelfristig sollen

bewirtschaftungsbezogene Maßnahmenprogramme aus den Ergebnissen eines Monitorings abgeleitet werden können. Daraus ergeben sich hohe Ansprüche an die Datengrundlage.

Um beispielsweise die Nährstoffabfuhr über die Ernte und die Ertragsentwicklung in mit Nitrat belasteten und damit in der Düngung eingeschränkten Gebieten erfassen zu können, sollen auch Ertrags – und Qualitätsdaten erfasst werden können. Die derzeit verfügbaren (statistischen) Datengrundlagen sind weder in ihrer räumlichen Auflösung noch im Hinblick auf die Qualität ausreichend. Ergänzend dazu ist auch die Übermittlung von Daten über die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen an Stickstoff, Phosphor oder Phosphat erforderlich, um Ertragspotentiale in die Oberflächengewässer sowie Maßnahmen, die das verhindern sollen, bewerten zu können. Die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, bzw. Phosphat, sind bereits im Rahmen der Düngeverordnung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erheben.

Insgesamt sind die Daten zur Beurteilung der Nährstoffeffizienz als zentraler Baustein zu betrachten. Bei den Erträgen aus der Dokumentation der Düngebedarfsermittlung handelt es sich um Fünfjahresmittel, die daher nicht für einen jährlichen Berichtszyklus geeignet sind.

Zu Absatz 3:

Für das Monitoring soll so weit wie möglich auf Daten zurückgegriffen werden, die bereits von der Verwaltung erhoben werden oder von den Betrieben zu dokumentieren sind, damit den Betrieben kein oder möglichst wenig Mehraufwand entsteht.

Deswegen soll nach Absatz 3 in der Rechtsverordnung festgelegt werden können, dass die nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden bereits vorhandene und den nach Nummer 1 bis 7 genannten Stellen und Behörden vorliegende Daten, auch in einem automatisierten Abrufverfahren, verlangen können.

Besonders relevant sind hier die nicht-betrieblichen Datenquellen wie InVeKoS, Viehbestände, Daten zu Wirtschaftsdüngertransporten und Daten zur Klärschlammverbringung. Die InVeKoS-Daten sind beispielsweise die beste verfügbare Datengrundlage für die Abbildung der Landnutzung. Die Daten sind zentral, um die Nährstoffströme den einzelnen Flächen zuordnen zu können. Alternative Datenquellen auf der beabsichtigten Darstellungsebene sind weder in geeigneter räumlicher noch zeitlicher Auflösung vorhanden. Insgesamt dienen die Daten zur Abbildung der Landnutzung und zur räumlichen Verortung der Nährstoffbilanzen sowie der Bodenbedeckung. Die Daten stellen insoweit auch eine zentrale Schnittstelle zu weiteren Datengrundlagen, insbesondere der „Düngedaten“ (vgl. Absatz 4), dar.

Die zu erhebenden „Düngedaten“ erfassen aufgrund der Bagatellgrenze in der DüV einen großen, aber nicht vollständigen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe. Außerdem sind Teile der „Düngedaten“ derzeit nur in aggregierter Form verfügbar, sodass beispielsweise eine Abschätzung der gasförmigen Verluste bei der Wirtschaftsdüngerausbringung nur schwer möglich ist. Um ein flächendeckendes Monitoring zu gewährleisten, müssen diese Lücken geschlossen werden. Aus diesem Grund werden Daten zu Tierbeständen bzw. Tierarten, Wirtschaftsdüngertransporten, aus den Klärschlammkatastern und weiteren, bereits existierenden nicht-betrieblichen Datenquellen herangezogen.

Wirtschaftsdüngertransporte in Ackerbauregionen haben eine hohe Bedeutung erlangt. Dadurch entstehen erhebliche überregionale Verschiebungen von Nährstoffflüssen – insbesondere bei der Vergärung von Hühnertrockenkot –, die von zentraler Bedeutung für die Ermittlung der regionalen Nährstoffsituation sind. Des Weiteren sind diese Informationen entscheidend, um die Vergärung von Wirtschaftsdüngern korrekt darstellen zu können.

Zur Durchführung des Monitorings ist auch die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. So werden verschiedene Informationen mit Flächenbezug benötigt (z. B. InVeKoS-Geokoordinaten). Insoweit ist eine räumliche Auflösung unterhalb der Kreisebene notwendig, um differenzierte Erkenntnisse für belastete und unbelastete Gebiete zu gewinnen. Personenbezogene Daten werden nur anonymisiert übermittelt, soweit eine Personenbezogenheit nicht erforderlich ist. Falls erforderlich, darf eine Veröffentlichung der Daten nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben erfolgen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, in der Rechtsverordnung auch die Erhebung von notwendigen Daten bei den Betriebsinhabern zu regeln. Um den erforderlichen Anforderungen an die Datengrundlage zum Zweck eines Monitorings gerecht zu werden, müssen u. a. betriebliche Datenquellen herangezogen werden, welche an die nach

Landesrecht für das Monitoring zuständige Behörde zu melden sind. Daten zur Düngung sind zur Abbildung des Bilanzgliedes der Nährstoffzufuhr über organische und mineralische Düngemittel, Weidehaltung, sonstige Düngemittel (Klärschlämme, Bioabfälle, etc.) sowie Stickstoffbindung durch Leguminosen erforderlich, auch die gasförmigen Verluste aus der Tierhaltung können so in Teilen erfasst werden.

Alternative Datenquellen auf der beabsichtigten Darstellungsebene sind derzeit nicht vorhanden. Zur notwendigen Nutzung personenbezogener Daten s. Begründung zu Absatz 3.

Zu Absatz 5:

Damit eine zielführende und zum Zweck des Monitorings notwendige Auswertung und Berichterstattung anhand der Daten nach §12a Absatz 2 bis 4 möglich ist, sieht Absatz 5 vor, dass in der Rechtsverordnung insbesondere auch geregelt werden kann, dass die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden erhobenen Daten an die in Absatz 2 Nummer 2 genannten Bundesbehörden zu übermitteln sind. Weiterhin kann in der Rechtsverordnung festgelegt werden, wie die Bundesbehörden diese Daten unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien und der Nutzung wissenschaftlicher Methoden auszuwerten haben und auf dieser Grundlage den Bericht über die Ergebnisse des Monitorings erstellen.

Zu Absatz 6:

Um Entscheidungen über Ausnahmen von den strengeren Regelungen in den belasteten Gebieten treffen zu können, werden die für die Überwachung nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörden ermächtigt, die zum Zweck des Monitorings erhobenen Daten anfordern und verarbeiten zu können.

Zu Absatz 7:

Stickstoffbürtige Emissionen spielen nicht nur im Bereich des Gewässerschutzes (Nitrat), sondern auch im Bereich des Klimaschutzes (Lachgas) und der Luftreinhaltung (Ammoniak) eine zentrale Rolle. Das Thünen-Institut trägt mit wissenschaftlichen Analysen zur offiziellen Berichterstattung (DüV-Monitoring, Klimaberichterstattung, Luftreinhaltprogramm) in diesen Bereichen bei. Damit diese Berichtspflichten angemessen umgesetzt werden können, ist es notwendig, dass auf vergleichbare Datengrundlagen zurückgegriffen werden kann.

Zu Nummer 9

Die Bußgeldvorschrift des § 14 wird geändert.

Zu Buchstabe a:

In Absatz 2 Nummer 1 werden zunächst Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus der Änderung des § 11a Absatz 2 ergeben.

Nummer 2, der sich auf den bisherigen § 6 hinsichtlich des Inverkehrbringens von EG-Düngemitteln bezog, wird infolge der Aufhebung des bisherigen § 6 ebenfalls aufgehoben.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die im Gesetz bislang verankerte Blankettregelung zur bußgeldrechtlichen Bewehrung von Verstößen gegen EU-rechtliche Regelungen (§ 14 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 1) aufgehoben.

Zu Buchstabe b:

Nach Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/1009 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Im neuen Absatz 2a werden die Bußgeldtatbestände hinsichtlich von Verstößen gegen einzelne Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1009 aufgeführt. Die Vorschriften sind an vergleichbare Bußgeldregelungen aus Durchführungsgesetzen in anderen Produktbereichen (vgl. zum Beispiel § 8 des Bauproduktengesetzes) angelehnt.

Zu Buchstabe c:

Durch die Änderungen des Absatzes 3 wird der Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten nach dem neuen Absatz 2a festgelegt. Je nach Tragweite der Verstöße (Verstöße gegen formale oder wesentliche Pflichten, auch mit Blick auf Risiken) wird der Bußgeldrahmen unterschiedlich hoch bemessen.

Zu Buchstabe d:

In Absatz 4 wird eine Folgeänderung vorgenommen, die sich aus der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 Nummer 2 und der Einfügung des neuen Absatzes 2a ergibt.

Zu Nummer 10

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die bislang im Gesetz verankerte Blankettregelung zur bußgeldrechtlichen Bewehrung von Verstößen gegen EU-rechtliche Regelungen (§ 14 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 1) aufgehoben. Die Bußgeldtatbestände im Fall von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2019/1009 werden unmittelbar im Gesetz geregelt (siehe auch Begründung zu Nummer 8).

Zu Nummer 11

§ 17 enthält Übergangsvorschriften.

Zu Absatz 1:

Nach Artikel 52 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 behindern die Mitgliedstaaten nicht die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 vor dem 16. Juli 2022 als Düngemittel mit der Bezeichnung "EG-Düngemittel" in Verkehr gebracht wurden. Nach Erwägungsgrund 70 der Verordnung (EU) 2019/1009 soll in diesem Zusammenhang ermöglicht werden, dass Händler EG-Düngemittel, die bereits vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht wurden, nämlich Lagerbestände, die sich bereits in der Vertriebskette befinden, vertreiben können.

Mit der Übergangsvorschrift des § 17 Absatz 1 wird klargestellt, dass vorhandene Bestände von EG-Düngemitteln, die bereits vor dem 16. Juli 2022 nach den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 produziert und am Markt bereitgestellt wurden, auch nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht und auch angewendet werden dürfen. Die Übergangsvorschrift der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 behandelt lediglich Aspekte der Bereitstellung und des Inverkehrbringens von EG-Düngemitteln, so dass in § 17 Absatz 1 ergänzend die Zulässigkeit einer Anwendung von Restbeständen geregelt wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift, wonach die bisherigen Regelungen betreffend die Erstellung von Stoffstrombilanzen nach § 11a Absatz 1 und 2 weiter anzuwenden sind, bis eine Neuregelung durch Novellierung der Stoffstrombilanzverordnung auf Grundlage des neu gefassten § 11a Absatz 2 erfolgt ist. Die Übergangsvorschrift kommt zum Tragen, wenn die geplante Änderung der Stoffstrombilanzverordnung nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in Kraft treten sollte.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz soll nach Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens möglichst unverzüglich in Kraft treten, da dies zur Durchführung bzw. Umsetzung von EU-Recht geboten ist und das Gesetz die Rechtsgrundlagen für den dringlichen Erlass bzw. die Änderung erforderlicher Rechtsverordnungen enthält.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die erheblichen gemeinsamen Anstrengungen der Länder und des Bundes zur Neuausrichtung des Düngerechts erfolgreich waren und die Einstellung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht haben. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung verlässlicher, zukunftsfähiger und bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und die bedarfsgerechte Ernährung der Nutzpflanzen, sowie für den Schutz des Naturhaushalts und der natürlichen Wasserressourcen, insbesondere des Grundwassers, erfolgt.
- b) Der Bundesrat weist zugleich darauf hin, dass das Düngerecht weiterer Anpassungen bedarf, um die Eignung und Wirksamkeit der bislang eingeleiteten Maßnahmen zu bewerten, und die Düngepraxis im Sinne der Verursachergerechtigkeit weiter auszugestalten. Dabei gilt es, die Belange der Landwirtschaft ebenso wie die Belange des Natur- und Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.
- c) Der Bundesrat begrüßt angesichts der Anforderungen der EU-Nitratrichtlinie die aktuelle Änderung des Düngegesetzes, insbesondere das Bekenntnis zu einem einheitlichen und rechtsverbindlichen Rahmen für das Wirkungsmonitoring der Düngeverordnung.
- d) Der Bundesrat bekräftigt, dass ein zielgerichtetes Wirkungsmonitoring unabdingbare Voraussetzung für die verursacher- und standortgerechte Differenzierung der Anwendungsvorschriften und -bestimmungen des Düngerechts ist und somit maßgeblich zur Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt. Um den damit einhergehenden Vollzugsaufwand für die Länder und den Erfüllungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe zu minimieren, ist ein bundesweit einheitliches Datenerfassungs- und Datenverarbeitungssystem für die bei den landwirtschaftlichen Betrieben zu erhebenden Daten erforderlich. Dieses sollte eine effiziente Datenerhebung bei den landwirtschaftlichen Betrieben, sowie den Datenaustausch zwischen den Behörden von Bund und Ländern ermöglichen.
- e) Nach Auffassung des Bundesrats schafft die Änderung des Düngegesetzes die unerlässliche Rechtsgrundlage für weitere notwendige Schritte zur Umsetzung des düngerechtlichen Verursacherprinzips, insbesondere für die Monitoringverordnung. Daher bittet der Bundesrat den Bund, diese nächsten Schritte zeitnah anzugehen und den Prozess zur Erarbeitung der Monitoringverordnung gemeinsam mit der EU-Kommission und den Ländern sowie unter Einbeziehung der Verbände zu gestalten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 11a Absatz 2 einleitender Satzteil, Satz 6 Nummer 3, Nummer 4 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe ee wie folgt zu ändern:

- a) In dem einleitenden Satzteil sind die Wörter „die folgenden Nummern 3 und 4“ durch die Wörter „die folgende Nummer 3“ zu ersetzen.
- b) In § 11a Absatz 2 Satz 6 Nummer 3 ist am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen.
- c) § 11a Absatz 2 Satz 6 Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit der Ergänzung in Nummer 4 kann in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, wie und mit welcher Häufigkeit die Überwachung durch die Länder zukünftig durchgeführt wird. Diese vorgeschlagene Ergänzung in § 11a stellt aus hiesiger Sicht einen Eingriff in die Länderbefugnisse dar. Darüber hinaus entstünde den Verwaltungen der Länder ein bisher nicht zu beziffernder bürokratischer Mehraufwand.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe 0aa – neu –
(§ 12 Absatz 7 einleitender Satzteil, Nummer 5 – neu –, Nummer 6 – neu – DüngG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d ist dem Doppelbuchstaben aa der folgende Doppelbuchstabe 0aa voranzustellen:

,0aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Nummern 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 6“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. die zuständigen Behörden nach der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bereits vorhandene Angaben über

a) Name oder Firma und Anschrift von Betriebsinhabern, die Klärschlamm, Klärschlammgemische oder Klärschlammkomposte auf oder in einen landwirtschaftlich genutzten Boden aufgebracht oder eingebracht haben, sowie die Betriebsnummer,

b) Lage und Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen oder in die Klärschlämme, Klärschlammgemische oder Klärschlammkomposte aufgebracht oder eingebracht wurden,

c) Jahr der Aufbringung oder Einbringung, Art des aufgegebenen oder eingebrachten Stoffs, aufgegebenen oder eingebrachten Menge in Tonnen Trockenmasse sowie Gehalte an Stickstoff (Gesamtstickstoff) und Phosphat (P_2O_5) in Kilogramm,

6. die zuständigen Behörden nach der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bereits vorhandene Angaben über

a) Name oder Firma und Anschrift von Betriebsinhabern, die Bioabfälle oder Gemische auf oder in einen landwirtschaftlich genutzten Boden aufgebracht oder eingebracht haben, sowie die Betriebsnummer,

b) Lage und Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen oder in die Bioabfälle oder Gemische aufgebracht oder eingebracht wurden,

c) Jahr der Aufbringung oder Einbringung, Art des aufgegebenen oder eingebrachten Stoffs, aufgegebenen oder eingebrachten Menge in Tonnen Trockenmasse sowie Gehalte an Stickstoff (Gesamtstickstoff) und Phosphat (P_2O_5) in Kilogramm.“ ‘

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 12a Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Im einleitenden Satzteil sind die Wörter „Nummern 1 bis 7“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 5“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 sind die Wörter „Nummern 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 6“ zu ersetzen.
- c) Die Nummern 3 und 4 sind zu streichen.
- d) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 3 bis 5.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in § 12a Absatz 3 Monitoring eine Ermächtigung zur anonymisierten Verwendung von Klärschlamm- und Bioabfalldaten durch die nach Landesrecht für das Monitoring zuständige Behörde, soweit dies zur Durchführung des Monitorings erforderlich ist. Daten aus der landbaulichen Klärschlamm- und Bioabfallverwertung sind jedoch auch in der düngerechtlichen Überwachung relevant. § 12 Absatz 7 beinhaltet die Rechtsgrundlage, damit die für die Überwachung düngerechtlicher Vorschriften zuständigen Stellen in den Ländern auch personenbezogen auf düngerechtlich relevante Daten zugreifen können, die durch andere Stellen für andere Zwecke erhoben wurden. Ermächtigungen für den Zugriff auf Flächen- und Tierdaten wurden bereits mit der Änderung des Düngegesetzes in 2017 in den § 12 Absatz 7 aufgenommen. Die Ermächtigungen zur Übermittlung der Daten aus der landbaulichen Klärschlamm- und Bioabfallverwertung sollen in § 12 Absatz 7 ergänzt werden, damit auch diese Bereiche im Rahmen der düngerechtlichen Überwachung (Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln nach § 3 des Düngegesetzes, Anforderungen nach der Düngeverordnung – insbesondere zu den Aufzeichnungspflichten der eingesetzten Düngemittel, inklusive der Option, den Betrieben die Daten in Meldeprogrammen zur Datenerhebung unterstützend bereitzustellen) mit einbezogen werden können.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe 0aa – neu – (§ 12 Absatz 7 DünG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe 0aa voranzustellen:

- „0aa) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) Menge und Nährstoffgehalte der Stoffe, die Biogasanlagen zugeführt werden.““

Begründung:

Dieser Einschub vereinfacht die Kontrolle des Wirtschaftsdüngeranfalls von Biogasanlagen und dessen Verbringung nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV).

5. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 2 Nummer 3 DünG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist in § 12a Absatz 2 Nummer 3 jeweils nach dem Wort „Erhebung“ das Wort „Plausibilisierung,“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. In der zukünftigen Verordnung zum Monitoring muss auch geregelt werden, welche Behörde für die Plausibilisierung der erhobenen Daten zuständig ist.

6. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 8 sind in § 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „und im Rahmen des Bund-Länder-Datenaustausches an das UBA übermittelt“ einzufügen.

Begründung:

Die Übermittlung von Daten aus der Gewässerüberwachung erfolgt nicht unmittelbar von den zuständigen Länderbehörden an das Thünen-Institut, sondern vielmehr werden die Daten zunächst an das UBA übermittelt und dann dem Thünen-Institut zur Verfügung gestellt. Die beantragte Änderung dient dieser Klarstellung.

7. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 12a Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung:

§ 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 ermöglicht die Datenabfrage bei einer nicht näher bestimmten Behörde, welche sonstige Daten erhebt. Diese Formulierung stellt eine generalisierte Vollmacht zur Datenerhebung dar und ist aufgrund ihrer Unbestimmtheit abzulehnen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a DüngG)

Der Bundesrat sieht im vorgeschlagenen Monitoringsystem des neuen § 12a des Düngegesetzes ein verlässliches Verfahren unter anderem auf Grundlage einzelbetrieblicher Daten, das im Ergebnis auch zur Maßnahmendifferenzierung auf einzelbetrieblicher Ebene in Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 herangezogen und mit dem so das Prinzip der Verursachergerechtigkeit gestärkt werden könnte.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher nochmals, über den vorliegenden Entwurf hinaus unverzüglich und in geeigneter Weise gemeinsam mit den Ländern und in enger Abstimmung mit der EU-Kommission ein robustes, rechtssicheres und vollzugstaugliches System für eine Maßnahmendifferenzierung auf der Basis der Daten des Monitorings zu etablieren. Die Maßnahmendifferenzierung muss sicherstellen, dass gewässerschonend wirtschaftende Betriebe von näher zu bestimmenden Maßnahmen in belasteten Gebieten befreit werden können. Sollten diese Voraussetzungen nicht geschaffen werden, sind aus Sicht des Bundesrates die Regelungen im vorgeschlagenen § 12a Absatz 4 aufgrund des hohen Aufwands für die Betroffenen unverhältnismäßig.

9. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 5 Nummer 3a – neu – DüngG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist in § 12a Absatz 5 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

- „3a. die Befugnisse der nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden zur Verarbeitung der zur Durchführung des Monitorings erhobenen und gespeicherten Daten in anonymisierter Form
- a) zur Bewertung der Wirksamkeit der düngerechtlichen Anforderungen und
 - b) zur Ableitung von geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen“

Begründung:

Zum Zweck der Prüfung und Auswertung von Auswirkungen der düngerechtlichen Regelungen und einer Ableitung von erforderlichen und geeigneten Maßnahmen unter Berücksichtigung der regionalen und landesspezifischen Bedingungen ergibt sich die Notwendigkeit zur Datennutzung durch die Landesbehörden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 5 Nummer 4 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 8 sind in § 12a Absatz 5 Nummer 4 nach den Wörtern „genannten Bundesbehörden“ die Wörter „unter Mitwirkung der Länder“ einzufügen.

Begründung:

Eine Ermächtigung zum automatisierten Datenabruf durch die Bundesbehörden, bei dem die für das Monitoring zuständige Stelle des jeweiligen Bundeslandes allein für die Bündelung von Daten als auch für die technischen sowie datenschutzrechtlichen Erfordernisse verantwortlich schreibt, wird grundsätzlich abgelehnt.

11. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 7 DüngG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 12a Absatz 7 zu streichen.

Begründung:

Soweit rechtliche Verpflichtungen für die Erhebung von Daten für die Klima- und Umweltberichterstattung bestehen, ist dies in den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften zu regeln.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 2 Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee
(§ 11a Absatz 2 einleitender Satzteil, Satz 6 Nummer 3, Nummer 4 Düngegesetz)

Die Bundesregierung kann den Vorschlag im Grunde mittragen. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen rechtsförmlich angepassten, entsprechenden Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 3 Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe 0aa – neu –
(§ 12 Absatz 7 einleitender Satzteil, Nummer 5 – neu –, Nummer 6 – neu – Düngegesetz)

Die Bundesregierung kann den Vorschlag im Grunde mittragen.

Zu Ziffer 4 Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe 0aa – neu –
(§ 12 Absatz 7 Düngegesetz)

Die Bundesregierung kann den Vorschlag inhaltlich mittragen. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen rechtsförmlich angepassten, entsprechenden Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 5 Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 2 Nummer 3 Düngegesetz)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die mit dem Vorschlag beabsichtigte Klarstellung ist nicht erforderlich.

Bereits nach der bisherigen Fassung der Verordnungsermächtigung des § 12a Absatz 2 Nummer 3 des Entwurfs kann in der Rechtsverordnung die Verwendung der Daten zum Zweck der Plausibilisierung geregelt werden, falls dies erforderlich sein sollte.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Düngegesetz)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag inhaltlich nur teilweise zustimmen.

Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, dass die Datenverarbeitung der bereits an das UBA im Rahmen des Bund-Länder-Austausches übermittelten Gewässerdaten für Zwecke des Monitorings ermöglicht wird. Diese Befugnis sollte allerdings ausdrücklich in § 12a Absatz 5 aufgenommen werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in § 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 ist dagegen aus rechtssystematischer Sicht verfehlt. Die Verordnungsermächtigung des § 12a Absatz 3 deckt nur den Fall der Übermittlung von Daten an die nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden ab. Anders als in der Begründung des Vorschlags unterstellt, ist von § 12a Absatz 3 nicht die Übermittlung von Daten der Landesfachbehörden an eine Bundesbehörde erfasst. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen entsprechenden Formulierungsentwurf vorlegen, der in § 12a Absatz 5 eine Befugnis des Umweltbundesamtes zur Verwendung und Übermittlung der von den Ländern übermittelten, erhobenen und gespeicherten Daten, die im Rahmen der Gewässerüberwachung nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nach § 13a Absatz 1 Satz 4 der Düngeverordnung oder nach

landesrechtlichen Vorschriften erhoben und gespeichert worden sind, zum Zweck der Durchführung des Monitorings ergänzt.

Weiterhin liegt dem Vorschlag die Zielrichtung zugrunde, dass Gewässerdaten, die im Rahmen des Wasserrechts von den Landesbehörden erhoben wurden, von diesen nicht an die nach Landesrecht für das Monitoring zuständigen Behörden übermittelt werden sollen. Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in dieser Hinsicht ab.

Die Bundesregierung weist zunächst generell darauf hin, dass die Verordnungsermächtigung des § 12a Absatz 2 bis 5 des Gesetzentwurfs sicherstellen soll, dass in der Rechtsverordnung die für das Monitoring erforderlichen Daten zwischen Behörden ausgetauscht bzw. bei Betriebsinhabern erhoben werden können. Ein wesentlicher Zweck des Monitorings ist es, die erforderliche Datengrundlage zu schaffen, um über die Möglichkeiten einer künftigen weitergehenden Maßnahmendifferenzierung im Aktionsprogramm entscheiden zu können. Dies soll maßgeblich auch der Entlastung von Betrieben dienen. In der Verordnungsermächtigung soll nicht von vornherein auf die Möglichkeit der Datenverarbeitung verzichtet werden, falls dadurch die Zwecke des Monitorings gefährdet werden, die auch im Interesse der Betriebe liegen. In welchem Umfang von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist Gegenstand des Ordnungsgebungsverfahrens. Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und in diesem Rahmen darauf zu achten, dass vermeidbare bürokratische Lasten vermieden werden.

Zu Ziffer 7 Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Düngegesetz)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Aus Sicht der Bundesregierung ist die Verordnungsermächtigung erforderlich, um im Bedarfsfall in der Rechtsverordnung auch die Übermittlung weiterer Daten vorsehen zu können, die für das Monitoring benötigt werden. Auf die generellen Hinweise in der Stellungnahme zu Ziffer 9 zum Zweck der Verordnungsermächtigung des § 12a Absatz 2 bis 5 des Gesetzentwurfs wird verwiesen.

Im Übrigen ist die Regelung aus Sicht der Bundesregierung hinreichend bestimmt. Die hiervon erfassten Daten werden insbesondere dadurch eingegrenzt, dass nur die Übermittlung von Daten in Betracht kommt, aus denen Erkenntnisse gewonnen werden können, ob die Umsetzung der in § 12a Absatz 1 genannten Anforderungen die beabsichtigte Wirkung erzielt.

Zu Ziffer 8 Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a – neu Düngegesetz)

Die Bundesregierung kann den Vorschlag im Grunde mittragen. Aus Sicht der Bundesregierung ist das Anliegen, das Verursacherprinzip weiter zu stärken und dafür schnellstmöglich eine weitergehende Maßnahmendifferenzierung – vor allem in den belasteten Gebieten – im Düngegesetz zu ermöglichen, nachvollziehbar.

Die EU-Kommission fordert dafür ein robustes, rechtssicheres und vollzugstaugliches, auf kontrollierbaren Daten beruhendes System. Dafür sind zunächst die Rechtsgrundlagen zu schaffen und die erforderlichen Daten zu erfassen. Nach der Änderung des Düngegesetzes soll schnellstmöglich unter enger Einbeziehung der Länder eine Monitoringverordnung erarbeitet werden, die neben dem Wirkungsmonitoring der Düngeverordnung, die notwendige Datengrundlage für die weitergehende Maßnahmendifferenzierung schafft.

Allerdings sind für diese Arbeiten zunächst die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen, da sonst jegliche Grundlagen für die konkrete Erarbeitung eines Konzeptes und der späteren Monitoringverordnung fehlen.

Zu Ziffer 9 Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 5 Nummer 3a – neu Düngegesetz)

Die Bundesregierung kann den Vorschlag im Grunde mittragen. Aus Sicht der Bundesregierung ist das Anliegen nachvollziehbar, die Ermächtigung zu ergänzen, um in der Rechtsverordnung eine Befugnis der Landesbehörden vorsehen zu können, die Monitoringdaten auch für die im Vorschlag genannten Zwecke zu verarbeiten.

Um insbesondere den im Vorschlag vorgesehenen Buchstabenzusatz bei der Nummerierung (Nummer 3a) zu vermeiden, wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen rechtsförmlich angepassten, entsprechenden Formulierungsentwurf vorlegen.

Zu Ziffer 10 Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 5 Nummer 4 Düngegesetz)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Vorschlag und die Begründung passen aus Sicht der Bundesregierung nicht zueinander. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 12a Absatz 5 Nummer 4 würde erreicht, dass in der Rechtsverordnung die Mitwirkung der Länder bei der Auswertung und Bewertung durch die Bundesbehörden festgelegt werden könnte. Den in der Begründung des Vorschlags unterstellten Regelungsgehalt hat § 12a Absatz 5 Nummer 4 dagegen nicht.

Zu Ziffer 11 Artikel 1 Nummer 8 (§ 12a Absatz 7 Düngegesetz)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Der Vorschlag soll die Befugnis des Thünen-Institutes zur Nutzung von Monitoringdaten für die Klima- und Umweltberichterstattung ausschließen. Aus Sicht der Bundesregierung würde dadurch die fachlich sinnvolle und begründbare wechselseitige Datennutzung im Zusammenhang mit den Berichterstattungspflichten des Bundes verhindert. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung fachlich nicht nachvollziehbar.